

Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung der 10. Änderungssatzungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230), der §§ 1 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung vom 11.11.1996 (GVBl. I, S. 306) sowie der §§ 1 ff, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200) in der Fassung vom 27.06.1995 (GVBl. I, S. 145) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“, im folgenden WAV oder Verband genannt, in ihrer Sitzung am 19.11.1997 diese folgende Satzung beschlossen und in ihren Sitzungen am 10.02.1999, 29.11.2000, 06.03.2002, 04.12.2002, 17.11.2004, 31.05.2005, 21.11.2007, 25.11.2015, 04.12.2019 und 22.11.2023 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Grundsatz**
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht**
- § 4 Beitragsmaßstab**
- § 5 Beitragssatz**
- § 6 Beitragspflichtige**
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht**
- § 8 Vorausleistungen**
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 10 Ablösung durch Vertrag**
- § 11 Kostenerstattungsanspruch**
- § 12 Schmutzwassergebühr**
- § 13 Gebührenmaßstäbe**
- § 14 Gebührensatz**
- § 15 Gebührenpflichtige**
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 17 Erhebungszeitraum**
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 19 Auskunfts- und Duldungspflicht**
- § 20 Anzeigepflicht**
- § 21 Datenverarbeitung**
- § 22 Ordnungswidrigkeiten**
- § 23 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Verband betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.1997 als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- 2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss, soweit er sich im öffentlichen Raum befindet (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. (Schmutzwassergebühr - zentral),
 - c) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Aufwendungsersatz).

§ 2

Grundsatz

- 1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung sowie Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- 2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den Grundstücks-, jedoch nicht für den Hausanschluss.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- 2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- 3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei ist die Grundstücksfläche mit einem Faktor je Vollgeschoß zu multiplizieren.
Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschoßmaßstab).
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise

baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die sich der Bebauungsplan, die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist die Fläche von jeder Straßenseite aus zu ermitteln, die Schnittfläche jedoch nur einmal in Ansatz zu bringen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straßen zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingarten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten

geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes. Die Baulichkeiten werden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher o. ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden,
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
 - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoß,
- j) ist ein Grundstück mit einem Gebäude bebaut, das zu Wohnzwecken genutzt wird oder werden kann, so gilt auch ein solches Geschoß als Vollgeschoss, das zu zwei Dritteln seiner Grundfläche eine lichte Höhe hat, die geringer als 2,30 m aber höher als 1,95 m ist.
- 4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 sowie § 7 BauGB-MaßnG vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- 1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 10,23 Euro je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
- 2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann.
- 2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- 3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung *durch den Verband* bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt jedoch nicht für Grundstücke, die mit Anschlussgebühren oder -beiträgen oder sonstigen Baukostenzuschüssen für die erstmalige Herstellung und/oder Anschaffung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen zur Entsorgung der betroffenen Grundstücke belastet wurden, sofern diese gezahlt wurden.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall Stundungen bewilligen.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- 1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- 2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- 3) Durch die Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Kostenerstattungsanspruch

- 1) Die Kosten des Hausanschlusschachtes auf dem Grundstück und die Kosten der Hausanschlussleitung sind dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Hausanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Aufwendungen dafür ebenso nach den tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen wie diejenigen für den Hausanschluss.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- bzw. Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- 3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend, § 8 mit der Maßgabe, dass 50 % der Kosten als Vorausleistung erhoben werden können.
- 4) der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Schmutzwassergebühr

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Gebührenbestandteil ist auch die vom Verband zu entrichtende Schmutzwasserabgabe.

§ 13

Gebührenmaßstäbe

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Die Gebühr wird pro eingeleiteten cbm erhoben.
- 2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- 3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchst. a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern der Verband den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch seine Beauftragten ermittelt.
- 4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) und c) hat die oder der Gebührenpflichtige dem Verband für die abgelaufene Ableseperiode innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn

der WAV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- 5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- 6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Gebührenberechnung abgesetzt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Mengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln, die den Eichvorschriften entsprechen müssen und nur vom Verband installiert werden dürfen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 - 5 im Übrigen sinngemäß. Der Verband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich die oder der Gebührenpflichtige.
- 7) Sofern einzelne Gebührenschuldner nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 AbwAbgG, Verlust der Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAbgG), werden dem Gebührenschuldner die erhöhten Kosten voll auferlegt.

§ 14

Gebührensatz

- 1) a) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,68 Euro.
b) Zusätzlich zur Gebühr wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluss und Monat in Abhängigkeit von der Zählergröße des Trinkwasseranschlusses wie folgt erhoben:

Qn 2,5	(Q ₃ :4)	6,50 Euro
Qn 6	(Q ₃ :10)	28,60 Euro
Qn 10	(Q ₃ :16)	50,43 Euro
DN 50	(Q ₃ :25)	67,73 Euro
DN 80	(Q ₃ :63)	126,57 Euro

- c) Besteht für einen Grundstücksanschluss kein öffentlicher Wasseranschluss mit Wasserzählern, so wird die Grundgebühr nach einem Zähler mit dem Nenndurchfluss Qn 2,5 je Grundstücksanschluss und Monat in Höhe von 6,50 Euro erhoben.
- 2) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben. Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine geringere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Abschlag gewährt.
- 3) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages sind, dass
- a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB₅) hat, der von 500 mg/l um mehr als 10 v.H. abweicht oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) hat, der von 1.000 mg/l um mehr als 10 v.H. abweicht und
- b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 24.000 m³ beträgt.

- 4) Der Zuschlag bzw. Abschlag in Euro pro m³ errechnet sich nachfolgender Formel:

$$Z_s = \text{Schmutzwasser-} \begin{matrix} \text{gebühr} \\ \times \left[\frac{0,5 \cdot (\text{BSB}_5 - 500)}{500} + \frac{0,5 \cdot (\text{CSB} - 1000)}{1.000} \right] \times V \end{matrix}$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,5.

Ist der Wert von Z_s positiv, wird ein Zuschlag erhoben, ist der Wert von Z_s negativ, wird ein Abschlag gewährt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

- 5) Der Berechnung wird die BSB₅- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- 6) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages bzw. Abschlages folgende Festsetzungen getroffen:
 - Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag bzw. Abschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- 7) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB₅- oder CSB-Konzentration im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.
- 8) Sofern Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung künftig der Umsatzsteuer unterworfen werden, ist den genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

§ 15

Gebührenpflichtige

- 2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der Verband ist auch berechtigt, diejenige oder denjenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist der Zwölfmonatszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

Der Zwölfmonatszeitraum richtet sich nach der Ablesung der Wasserzähler im Versorgungsgebiet. Der Ablesezeitpunkt wird gesondert bekannt gegeben.

- 2) Für Großkunden ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Der Verband kann häufigere Abschlagszahlungen fordern.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Zwölfmonatszeitraumes festgesetzt.

- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Zwölfmonatszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten nutzungsbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

- 3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 16 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

§ 19

Auskunfts- und Duldungspflicht

- 1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen und Vertreter haben dem Verband und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Der Verband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtsinnig
 1. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 dem Verband nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich oder falsch anzeigt,
 2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 3. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 20 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 7. entgegen § 20 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.